

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Mai 2003

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegen Bestätigung des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebots- und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Die Verkaufsstellen des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

3. Diese Bedingungen gelten nicht für das Verhältnis des Verkäufers zu Verbrauchern im Sinne des §13 BGB.

4. Die in Katalogen, Online-Shops, Internetseiten, Preislisten oder anderem Werbematerial des Verkäufers enthaltene Beschreibungen, Diagramme und Illustrationen sollen nur eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Waren vermitteln. Sie erhalten keine Erklärung oder Zusicherung des Verkäufers und werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, FOB-Lager Mönchengladbach, einschließlich normaler Verpackung. Bei Versandungsverkauf versteht sich der Preis zuzüglich Versandkosten.

§ 4 Lieferer- und Leistungszeit

1. Soll ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart werden, so erfordert dies die Schriftform.

2. Soweit der Verkäufer Aufträge bestätigt und Liefertermine nennt, erfolgt dies freibleibend. Die Bestätigung und die Liefertermine ergehen unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer die benötigten Arbeitskräfte und das benötigte Material rechtzeitig beschaffen kann.

3. Kann der Verkäufer nicht rechtzeitig oder vollständig liefern, wird der Käufer vom Verkäufer unterrichtet. Weitere Ansprüche stehen dem Käufer aus solchen Leistungsstörungen nicht zu, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer ohne eigenes Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlichen Fristen Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

5. Wenn die unter § 4 Nr. 4 beschriebene Behinderung länger als drei Monate dauert, kann jeder der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

6. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine leicht fahrlässig zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

7. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

8. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Verweigert der Käufer die Annahme oder holt sie nicht innerhalb von 7 Tagen beim Beförderungsunternehmen ab, nachdem dieses vergeblich die Zustellung versucht hat, so ist der Käufer dem Verkäufer schadensersatzpflichtig. Der Verkäufer darf die Sache an Dritte verkaufen, einen geringeren Preis muss der Käufer ausgleichen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

2. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Mängelhaftung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist wegen Sachmängeln beträgt für mechanische und elektronische Teile ein Jahr nach Lieferung.

2. Für gebrauchte Maschinen und Geräte ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Fehler, die durch Abnutzung und Verschleiß entstehen, sind nicht erfasst, selbst wenn der Fehler innerhalb des ersten Jahres nach Gefahrübergang auftritt.

4. Weiterhin sind die folgenden Fehler innerhalb des ersten Jahres nicht erfasst, nämlich wenn

a) in den Kaufgegenstand Teile, Zubehör oder Verbrauchsmaterial eingebaut wurden, Software installiert wurde oder der Anschluss an eine Datenbank erfolgt ist, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, oder der Kaufgegenstand in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde oder

b) äußere, mechanische oder chemische Einflüsse auf den Kaufgegenstand einwirken oder

c) Vorschriften vom Hersteller über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt, insbesondere gemäß solcher Vorschriften vorgesehene Wartungsintervalle nicht ausgeführt wurden (z. B. Wartungskit) oder

d) der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde oder

e) der Kaufgegenstand zuvor durch einen anderen als einen autorisierten Servicepartner instand gesetzt, gewartet oder gepflegt wurde.

5. Der Käufer muss die Ware bei Lieferung unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere zu wenig Lieferung, untersuchen und diese sofort dem Verkäufer schriftlich anzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei Anlieferung nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

6. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass ein Produkt fehlerhaft ist, kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, dass

a) das schadhafte Teil bzw. Gerät an den Verkäufer zur Reparatur und anschließender Rücksendung auf Kosten des Verkäufers geschickt wird; oder

b) der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät behält und ein Service-Techniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

7. Sollten sich die Aufwendungen im Falle einer berechtigten Mängelrüge des Kunden dadurch erhöhen, dass ein Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden gebracht worden war, so trägt der Kunde die Mehrkosten.

8. Haftet der Ware ein Mangel an und wurde dieser rechtzeitig gerügt, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

10. Der Käufer trägt die Kosten für das Versenden der angeblich mangelhaften, tatsächlich aber mangelfreien Ware an den Verkäufer sowie die Kosten der Rücksendung dieser Ware an den Käufer. Desweiteren trägt er die Kosten der Außenbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebnahme. Jeder Käufer hat für transportsichere Verpackung der angeblich mangelhaften Ware zu sorgen.

11. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer steht nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

12. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

13. Eine Haftung für Schaden, die nicht an den gelieferten Waren entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

14. Katalogbeschreibungen gelten nur dann als zugesichert, wenn diese vom Verkäufers ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen

werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hingewiesen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hingewiesen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

4. Der Verkäufer ist nach der Zurücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

5. Sofern dem Verkäufer neben dem gesetzlichen Rücktrittsrecht ein vertragliches Rücktrittsrecht zusteht, übt der Verkäufer im Zweifel das gesetzliche Rücktrittsrecht aus.

§ 8 Widerrufrecht und Rückgabepflicht

1. Der Verbraucher ist bei Ausübungen des Widerrufsrecht zur Rücksendung verpflichtet. Die Kosten der Rücksendung trägt bei der Ausübung des Widerrufsrechts der Verbraucher.

2. Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen, Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

§ 8 Zahlung

1. Forderungen sind am Tag der Lieferung der Ware fällig.

2. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

3. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautenden Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen alte Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Abrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer, berechtigt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

5. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Zinsbelastung nachweist. Mindestens wird ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

6. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt sind, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist jeder Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Haftungsbeschränkung

1. Austausch und Reparatur der Geräte erfolgt durch den Werkskundendienst.

2. Der Verkäufer haftet neben der unter § 6 beschriebenen Mängelhaftung ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.

3. Der Verkäufer haftet aus Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen

a) für Schäden die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellten des Verkäufers verursacht wurden;

b) wegen Arglist, für Garantien und Personenschäden sowie für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz begrenzt, auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens:

a) für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten

b) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.

5. Im Rahmen von § 9 3. a) haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn, mittelbarer Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

6. Soweit der Käufer den Verkäufer im Rahmen des Rückgriffs nach § 478 II BGB auf Ersatz seiner Aufwendungen in Anspruch nimmt, ist dieser Anspruch auf Aufwendungen des Käufers auf Selbstkostenbasis, das heißt, unter Nichtberücksichtigung etwa einer Marge im Verhältnis zum Verbraucher, beschränkt.

7. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 10 Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

1. Kostenvoranschläge für Reparaturarbeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der überprüfte Gegenstand braucht nicht

mehr in den Ursprungszustand versetzt zu werden, wenn es technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

2. Wird ein Reparaturauftrag ohne eindeutige Fehlerangabe und Kostenbegrenzung erteilt, so kann der Unternehmer unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und der Betriebssicherheit bzw. Funktionstüchtigkeit des Reparaturgegenstandes alle Reparaturen durchführen, die er für erforderlich hält.

3. Werden bei Angabe eines Fehlers durch den Kunden während der Reparatur weitere Mängel festgestellt, so darf der Unternehmer diese ohne besonderen Auftrag beseitigen, wenn dies zur Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig ist und die Aufwendungen im Verhältnis zu den Kosten des Hauptauftrags geringfügig sind.

4. Wird der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht festgestellt, ist ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen oder wurde der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen, so muss der Kunde die entstandenen Kosten bezahlen. Gleiches gilt dann, wenn ein Kunde zum vereinbarten Termin für Reparaturarbeiten nicht angetroffen wurde.

5. Es liegt im Ermessen des Unternehmers, ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt vorgenommen wird.

6. Der Kunde hat das Werk unverzüglich nach Übergabe auf etwaige Mängel zu überprüfen.

7. Sofern der Abnahmetest des Kunden die Funktionsfähigkeit des Geräts bestätigt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben.

8. Hat der Abnahmetest des Kunden einen Mangel ergeben, so hat er diesen Mangel dem Unternehmer sofort schriftlich mitzuteilen.

9. Wird eine schriftliche Abnahmeerklärung nicht erteilt, gilt das Werk als abgenommen, wenn dem Kunden das Werk 14 Tage lang zu Verfügung stand, ohne dass abnahmehindernde Mängel gerügt worden sind oder der Kunde die Rechnung des Unternehmers vorbehaltlos zahlt.

10. Bei Reparaturarbeiten hat der Unternehmer innerhalb angemessener Frist das Recht zur Nachbesserung, bevor der Kunde Herabsetzungen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen kann.

11. Der Unternehmer haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Für sonstige Schäden haftet der Unternehmer, wenn sich nicht aus einer von ihm übernommenen ausdrücklichen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe des § 9 dieser AGB.

13. Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjähren die Ansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit der Abnahme der betreffenden Leistung.

§ 11 Zusätzliche Bedingungen für den Verkauf von EDV-Software

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungsverpflichtungen im Rahmen eines Soft-Ware-Auftrages werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

a) die schriftliche Leistungsbeschreibung

b) die Lizenzbedingungen des Herstellers

c) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen

d) die schriftlichen formulierten Erwartungen und Anforderungen seitens des Kunden

2. Zum bestimmungsgemäßen Einsatz der vertriebenen Software sind technische Voraussetzungen an Hardware und Software nötig, die nach Möglichkeit in der Produktbeschreibung aufgelistet sind. Trotz aller Sorgfalt kann es dabei zu Fehlern, Irrtümern oder Auslassungen kommen, so dass keine Gewähr dafür übernommen werden kann, dass die Produkte ordnungsgemäß im System des Kunden installiert werden können. Die Prüfung, ob Software mit dem beim Kunden vorhandenen Hard- und Software-System kompatibel ist, obliegt dem Kunden. Das Risiko, dass Software nicht kompatibel ist, trägt der Kunde.

3. Bei der Lieferung von Software gelten über diese Bedingung hinaus die besonderen Lizenz-Bedingungen des Herstellers der Software. Mit der Entgegennahme des Software erkennt der Kunde deren Geltung ausdrücklich an.

§ 12 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die einheitlichen Kaufgesetze, sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen finden keine Anwendung.

§ 13 Erfüllungsort

Für alle Verpflichtungen von Verkäufern und Käufern aus dem Vertrag ist der Erfüllungsort der jeweilige Sitz des Verkäufers.

§ 14 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist er ein ausländischer Käufer, so wird für Klagen des Käufers gegen den Verkäufer als ausschließlicher Gerichtsstand der jeweilige Geschäftssitz des Verkäufers vereinbart. Diese Zuständigkeit wird auch für Klagen des Verkäufers gegen entsprechende Käufer vereinbart. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

HABEL Bürotechnik GmbH

Sandstr. 58 – 41189 Mönchengladbach